

TEIL B - TEXT

Tabellen gehören zu Text-Ziffer 6.

DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	Mittelgebäude-Außenbauteile	Bettenräume in Krankenzimmern und Sanitären	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übersichts- und Aufenthaltsräume in Betriebsstätten, Unterrichts- und ähnliche Räume	Büroräume *) und ähnliche
		dB(A)		erf. $R_{w,ext}$ des Außenbauteils in dB	
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	55	50	45
7	VII	>80	5	50	50

*) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
 **) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9 Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{w,ext}/S_{w,int}$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{w,ext}/S_{w,int}$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

Tabelle 10 Erforderliche Schalldämm-Maße $R_{w,ext}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R_{w,ext}$ in dB nach Tabelle 8	10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30	35/30	35/32	40/30	40/32	45/32
3	40	40/32	40/35	40/35	45/35	40/37	40/37
4	45	45/37	45/40	50/40	50/40	50/42	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

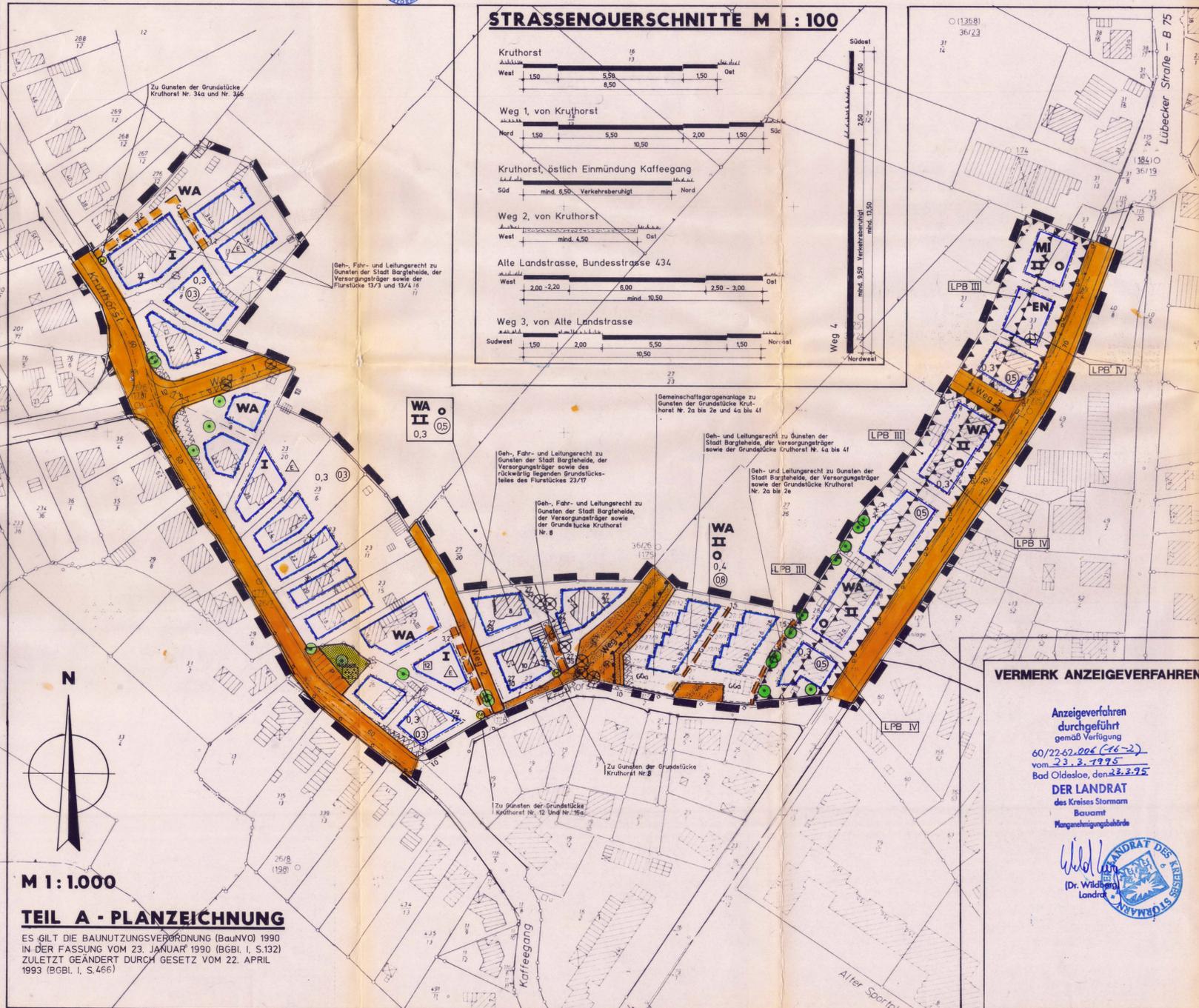
Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß $R_{w,ext}$ des Außenbauteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

TEIL B - TEXT

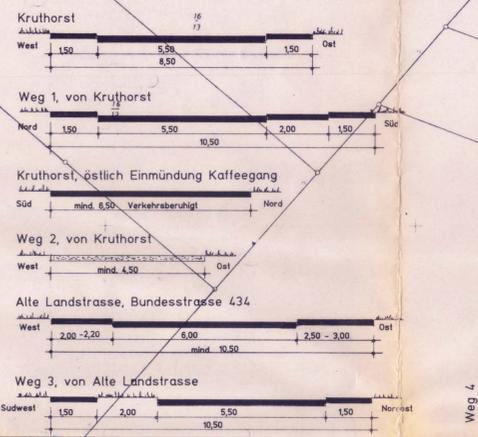
- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Sichtfläche) sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70m über dem zugehörigen Straßenniveau sowie eine Bepflanzung mit einer Höhe bis 0,70m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Die zu erhaltenden Einzelbäume innerhalb der Sichtfläche sind mit Höhen über 0,70m zulässig. (§ 9(4) BauGB)
- Innerhalb der "Eingeschränkten Nutzung" (EN) sind nur die Nutzungen "Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes", "Sonstige Gewerbebetriebe", "Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke" nach § 6 Abs. 2 Ziffer 3, 4 und 5 der BauNutzungsverordnung zulässig. Wohnungen und Büros sind nur auf der zur Kommühle (Flurstück 31/13) hin abgewandten südwestlichen Gebäudeseite zulässig. (§ 9(1) BauGB) (§1 Abs. 6 BauNVO)
- Die Regelungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind ausgeschlossen. Aufgrund § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf im Bereich der zulässig ein- und zweigeschossigen Bebauung mit Ausnahmen des Bereiches der Reihenhäuser (Kruthorst Nr. 2a - 2e und Nr. 4a - 4f) die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Ziffer 1 - 3 BauNVO um bis zu 35 vom Hundert überschritten werden, im Bereich der vorgenannten Reihenhäuser darf hierfür die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 um bis zu 25 vom Hundert überschritten werden. (§9(1) BauGB/BauNVO)
- Die zulässigen Dachneigungen werden mit 30 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend sind für Giebelwände Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig. (§ 9(4) BauGB)

keine besonderen Anforderungen einzuhalten, im Lärmpegelbereich III sind für die seitlichen Gebäudeteile sowie für die rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. (§ 9(1) BauGB)
 Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den links stehenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser TEXT-Ziffer sind.

keine besonderen Anforderungen einzuhalten, im Lärmpegelbereich III sind für die seitlichen Gebäudeteile sowie für die rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. (§ 9(1) BauGB)
 Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den links stehenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser TEXT-Ziffer sind.



STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100



VERMERK ANZEIGEVERFAHREN

Anzeigeverfahren durchgeführt gemäß Verfügung vom 23.3.1995
 Bad Oldesloe, den 23.3.95
DER LANDRAT
 des Kreises Stormarn
 Bauamt
 Planungsausschuss
 (Dr. Wildgen)
 Landrat

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

- Die Stadtvertretung hat ihre Sitzung am 23. April 1993 über die anlässlich der öffentlichen Auslegung angegangenen Anregungen und Bedenken entschieden. Aufgrund notwendiger Änderungen der Planunterlagen wurde gleichzeitig eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese eingeschränkte Beteiligung ist mit Schreiben vom 09. Dezember 1993 durchgeführt worden. Im Zuge dieses Verfahrens ist festgestellt worden, daß eine erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen ist.
 BARGHEIDE, den 12. JAN. 1995
- Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05. Januar 1994 bis 07. Februar 1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 27. Dezember 1993 in dem "Stormarer Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die erneute Benachrichtigung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange ist verzichtet worden, sie waren bereits mit Schreiben vom 09. Dezember 1993 beteiligt worden.
 BARGHEIDE, den 12. JAN. 1995
- Die Stadtvertretung hat mit Beschluß vom 12. Oktober 1994 die bereits durchgeführte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 2 Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 nachträglich beschlossen.
 BARGHEIDE, den 12. JAN. 1995
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12. Oktober 1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 BARGHEIDE, den 12. JAN. 1995

M 1:1000

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) 1990 IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I, S.132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I, S.466)

ZEICHENERKLÄRUNG

- | | | |
|---|---|-----------------|
| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
| I. FESTSETZUNGEN | | |
| — | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 - 2. Änderung | § 9(7) BauGB |
| — | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung | § 16(5) BauGB |
| MI | ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Mischgebiet | § 9(1) BauGB |
| WA | Allgemeines Wohngebiet | |
| II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II) Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,4) Geschosflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,5) Eingeschränkte Nutzung | |
| EN | Bauweise, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN | § 9(12) BauGB |
| O | Offene Bauweise | |
| — | Nur Einzelhäuser zulässig | |
| — | Baugrenze | |
| VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN | | |
| — | Von der Bebauung freizuhaltende Fläche | § 9(10) BauGB |
| VERKEHRSFLÄCHEN | | |
| — | Verkehrsfläche | § 9(11) BauGB |
| — | Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - Straßenbegrenzungslinie | |
| — | Fläche für das Parken von Fahrzeugen | |
| — | Straßenbegleitgrün | |
| — | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt | |
| FÜHRUNG VON HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN | | |
| — | Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 11kV) | § 9(13) BauGB |
| ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN | | |
| — | Öffentliche Grünfläche | § 9(15) BauGB |
| — | Parkanlage | |
| MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN | | |
| — | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche mit Angabe der Breite (z.B. 3,20m) Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L) | § 9(12) BauGB |
| FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN | | |
| — | Fläche für Gemeinschaftsanlagen | § 9(12) BauGB |
| — | Gemeinschaftsgaragenanlage zu Gunsten der Grundstücke Kruthorst Nr. 2a bis 2e und 4a bis 4f | |
| — | Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen | |
| — | Zu Gunsten der jeweils zugeordneten Grundstücke (z.B. Kruthorst Nr. 8) | |
| FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES | | |
| — | Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. IV) | § 9(12) BauGB |
| FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN | | |
| — | Zu erhaltende Bepflanzung - Einzelbaum | § 9(11) BauGB |
| II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER | | |
| — | Vorhandene bauliche Anlagen | |
| — | Künftig entfallende bauliche Anlagen | |
| — | Flurstücksgrenze | |
| — | Künftig entfallende Flurstücksgrenze | |
| — | In Aussicht genommene Grundstücksgrenze | |
| — | Flurstücksbezeichnung | |
| — | Hausnummer mit Zuordnung zur Straße | |
| — | Sichtfläche | |
| — | Künftig entfallender Einzelbaum | |

SATZUNG DER STADT BARGHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 - 2. ÄNDERUNG

GEBIET: Alte Landstraße, gerade Nr. 2 bis Nr. 14 und Kruthorst, gerade Nr. 2 bis Nr. 34 b

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1994 (BGBl. I, S. 766) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29. April 1993 und 12. Oktober 1994 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 - 2. Änderung für das Gebiet: Alte Landstraße, gerade Nr. 2 bis Nr. 14 und Kruthorst, gerade Nr. 2 bis Nr. 34 b

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE: weitere

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14. Dezember 1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarer Tageblatt" am 24. Dezember 1990 und 24. Juni 1991 erfolgt.
 BARGHEIDE, den 12. JAN. 1995
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist als öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 03. Juli 1991 bis 31. August 1991 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarer Tageblatt" am 24. Juni 1991.
 BARGHEIDE, den 12. JAN. 1995
- Die benachteiligten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18. Juni 1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 BARGHEIDE, den 12. JAN. 1995
- Die Stadtvertretung hat am 20. April 1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 BARGHEIDE, den 12. JAN. 1995
- Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09. September 1992 bis zum 09. Oktober 1992 während folgender Zeiten:
 - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 - Anzeigen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 31. August 1992 in dem "Stormarer Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. August 1992 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
 BARGHEIDE, den 12. JAN. 1995
- Der katastermäßige Bestand am 1. Nov. 1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Ahrensburg, den 23. Dez. 1994 (S)
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20. Mai 1992 und am 29. April 1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 BARGHEIDE, den 12. JAN. 1995
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 16. Januar 1995 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 23. März 1995 Az.: 60/22-62.006 (16-2) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
 BARGHEIDE, den 18. April 1995
- Die geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften wurde durch den satzungswidrigen Beschluß der Stadtvertretung vom 23. März 1995 aufgehoben. Die Behauptung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 18. April 1995 Az.: 60/22-62.006 (16-2) zurückgewiesen. Die Hinweise sind beachtet.
 BARGHEIDE, den 18. April 1995
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 BARGHEIDE, den 18. April 1995
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.02.1995 durch Abdruck in dem "Stormarer Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 1.03.1995 bekanntgemacht.
 BARGHEIDE, den 04. Mai 1995

JUNI 1991	APRIL 1995	Anzeigeverfügung
AUG. 1992		
JAN. 1994		
DEZ. 1994		Anzeigeverfahren

Stadt Bargheide B.-Plan Nr. 16 - 2. Änd.